

# Sitzungsvorlage

Datum: 22.02.2017  
Drucksache Nr.: **17/0079**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Rat	15.03.2017	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Einbringung des Entwurfs der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 sowie Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2022**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Sankt Augustin nimmt den vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes der Stadt Sankt Augustin für das Haushaltsjahr 2017 mit den dazugehörigen Anlagen sowie die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2017 bis 2022 zur Kenntnis und verweist diese zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Durch Ratsbeschluss vom 09.03.2016 wurde der Doppelhaushalt für die Jahre 2016/2017 verabschiedet. Gleichzeitig wurde das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2016 bis 2022 fortgeschrieben.

Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden. Ist eines der Tatbestandsmerkmale des § 81 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zutreffend, leitet sich hieraus die Verpflichtung zur Aufstellung einer Nachtragshaushaltssatzung ab, die als Korrektiv der bestehenden Haushaltssatzung zu verstehen ist.

Der Nachtrag wird erforderlich, da sich im Bereich der Investitionen Veränderungen ergeben, die in den Haushalt 2017 ff. aufgenommen werden müssen und die aufgrund ihrer Größenordnung die Nachtragspflicht auslösen. Es handelt sich dabei um

- a) den Neubau der Kita-Buisdorf, Deichstraße,
- b) das Vorziehen des Neubaus der Kita-Mülldorf, Wellenstraße,
- c) die Aufnahme der Investitionskosten für die Verbesserung der Verpflegungssituation an den Grundschulen Mülldorf (einschl. Förderung) und Ort sowie
- d) die Herausnahme der Fördermittel für die Ersatzräume im Zuge der IHK-Maßnahmen Neubau Jugendzentrum und Umbau Rhein-Sieg-Gymnasium.

Aufgrund der Notwendigkeit zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltes hat die Kämmerei die Dienststellen gebeten, notwendige Änderungen bezogen auf das Haushaltsjahr 2017 ff. mitzuteilen. Dabei galten für die Aufnahme der Veränderungen als grundsätzliche Schwellenwerte im konsumtiven Teil des Planes 25.000 € und im investiven Teil des Planes 50.000 €.

Wesentliche Veränderungen ergeben sich auf der Ertragsseite bei den Steuern, den Schlüsselzuweisungen, den Erstattungen nach dem AsylBLG (jetzt in Zeile 2 ausgewiesen, vormals Zeile 6) sowie bei den Elternbeiträgen. Auf der Aufwandsseite verändern sich der Personalaufwand, der Versorgungsaufwand, die bilanziellen Abschreibungen, die Transferleistungen für Kita, KitaP, OGS, Asyl, Jugendhilfe und Unterhaltsvorschuss, die ÖPNV-Umlage sowie der Zinsaufwand. Einzelheiten hierzu sind im Vorbericht zur 1. Nachtragsatzung 2017 näher erläutert.

Der Rahmen der freiwilligen Leistungen wird in 2017 eingehalten.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 weist Erträge in Höhe von 139.930.900 Euro aus. Diese verringern sich damit gegenüber den Festsetzungen in der Haushaltsatzung für das Jahr 2017 um 16.774.940 Euro. Die Aufwendungen reduzieren sich gegenüber der Festsetzung im Haushaltsplan um 7.894.750 Euro auf insgesamt 157.296.120 Euro. Damit erhöht sich das Defizit um 8.880.190 auf 17.365.220 Euro.

Soweit Teilergebnis- bzw. Teilfinanzpläne ausschließlich durch Änderungen bei den Personalaufwendungen/-auszahlungen (Ergebnisplan Zeile 11 bzw. Finanzplan Zeile 10) betroffen sind, wird aus Effizienzgründen auf den Abdruck verzichtet. Die Berücksichtigung erfolgt im Gesamtergebnis- und -finanzplan, darüber hinaus werden die Veränderungen bei den einzelnen Teilplänen in Form einer tabellarischen Übersicht dargestellt.

Der Finanzplan weist einen negativen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 11.398.790 Euro aus und steigt damit um 9.301.800 Euro gegenüber der bisherigen Planung.

Durch diesen Nachtragshaushalt erhöhen sich die Investitionsauszahlungen um 3.806.940 Euro auf sodann 20.862.510 Euro. Der Anstieg gegenüber der bisherigen Planung ist im Wesentlichen auf die oben beschriebenen Veränderungen bei den Investitionen zurück zu führen. Den Investitionsauszahlungen stehen Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 15.013.420 Euro gegenüber. Sie steigen damit gegenüber der bisherigen Planung um 4.305.050 Euro. Aufgrund der zusätzlichen Baumaßnahmen im KiTa-Bereich ist geplant, die bislang anteilig konsumtiv verwendete Schulpauschale nunmehr in voller Höhe zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen heranzuziehen. Der Kreditbedarf im Haushaltsjahr 2017 reduziert sich um 985.740 Euro auf 5.849.090 Euro. Die Netto-

Neuverschuldungsgrenze von Null Euro für Investitionen im unrentierlichen Bereich wird eingehalten.

Neben der Aufnahme neuer Investitionsmaßnahmen insbesondere in den Jahren ab 2018 ist auch eine Reihe von Veränderungen bereits etatisierter Investitionsmaßnahmen zu berücksichtigen. Zur Einhaltung des Kreditrahmens mussten zudem einige Investitionen zeitlich verschoben werden. Es handelt sich im Einzelnen um folgende Maßnahmen:

- Planstraße F, Menden Süd und B.-Plan Haus Heidefeld 2. BA aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2020,
- Baumaßnahmen Fährstraße, Narzissenweg, Uhlandstraße und Stellplätze entlang Bachstraße aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019,
- Feuerwehrfahrzeuge (2x LF 10 und 1x TLF) sowie 1 LKW Krahn für den Bauhof aus den Jahren 2019/2020 in die Jahre 2020/2021,
- Fahrzeughalle FW Mülldorf infolge der Verschiebung des LF 10 aus dem Jahr 2018 in das Jahr 2019.

Bisher war vorgesehen, die Mittel aus dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KIn-vFöG) neben der Verwendung für den Neubau der Kita-Rebhuhnfeld in Höhe von rd. 165 T€ für den Grunderwerb für die Kita in Buisdorf und in Höhe von rd. 104 T€ für den Schallschutz in Kitas zu verwenden. Darüber hinaus war in den Jahren 2016 bis 2018 vorgesehen, aus diesem Programm Mittel in Höhe von rd. 404 T€ konsumtiv zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in Anspruch zu nehmen. Ohne Verzicht auf die vorstehenden Maßnahmen ist nunmehr vorgesehen, die Mittel in Gänze für den Neubau von Kitas zu verwenden.

Die Mittel aus dem Förderprogramm „Gute Schule 2020“ sollen grundsätzlich für bereits etatisierte Investitionen verwendet werden, um Freiräume im Kreditrahmen zu erreichen. Diese sind erforderlich, um die zusätzlichen Investitionen in den Haushalt aufnehmen zu können. Hinsichtlich dieser Vorgehensweise wird auf die Infoveranstaltung am 01.12.2016 verwiesen. Der WLAN-Ausbau an den Schulen kann aufgrund dieses Programms jedoch als zusätzliche Maßnahme finanziert werden. Die Mittel hierfür sind in den Entwurf des Nachtrags eingeflossen.

Die im Haushaltssicherungskonzept 2016-2022 vorgesehenen Maßnahmen bleiben unverändert bestehen. Anpassungen erfolgen lediglich in Bezug auf das geänderte Zahlenwerk.

Der Entwurf der 1. Nachtragshaushaltssatzung und des 1. Nachtragshaushaltsplanes 2017 wird in der Ratssitzung am 15.03.2017 verteilt. Der Haushalt soll in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 05.04.2017 beraten werden. Eine weitere Beratung wäre zudem am 26.04.2017 möglich. Die Verabschiedung ist für die Sitzung des Rates am 10.05.2017 vorgesehen.

Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf \_\_\_\_\_ €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan \_\_\_\_\_ zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits \_\_\_\_\_ € veranschlagt; insgesamt sind \_\_\_\_\_ € bereit zu stellen. Davon entfallen \_\_\_\_\_ € auf das laufende Haushaltsjahr.